

Beglaubigte Abschrift

## Landgericht Ingolstadt

Az.: 41 O 569/12



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

██████████, ██████████-Straße ██████████, 35055 Ingolstadt  
handelnd unter der Firma ██████████

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Gz.: ██████████ vs ██████████  
██████████ - mö

gegen

██████████ **GmbH & Co. KG**, vertreten durch ██████████ Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. ██████████, ██████████, ██████████  
1, 70174 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr.** ██████████, ██████████, 85049 Ingolstadt, Gz.: 404/11 KS/AS

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Ingolstadt -4. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Riedel als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2012 folgendes

## Teilanerkennnis- und Schlussurteil

I.

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 5.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.02.2012 zu bezahlen.**

**II.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**III.**

**Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.**

**IV.**

**Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Höhe einer Vertragsstrafe.

Die Klägerin betreibt in Ingolstadt die Fa. „**[REDACTED]**“ mit 6 Angestellten. Auf 300 qm Ausstellungsfläche verkauft die Klägerin Neu- und Gebrauchtfahrzeuge. Sie betreibt außerdem einen Bekleidungs- und Zubehörshop, sowie eine Motorrad Werkstatt mit sämtlichen Werkzeugen und Geräten zur Wartung und Instandhaltung aktueller und älterer Motorräder durch eigene Me-

chaniker. Neben Reparaturen und Umbauten bietet sie auch Inspektionen und TÜV-Service sowie Reifenservice mit Aufziehen und Wuchten an.

Die Beklagte unterhält mit „[REDACTED]“ Europas größtes Motorsportportal im Internet. Dieses Portal wird direkt von der Redaktion der Zeitschrift [REDACTED] produziert und repräsentiert damit die hohe Fachkompetenz der Markführerin im Internet, „[REDACTED]“ vereint die Webauftritte der Schwesternzeitschriften [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Dadurch besitzt sie in Deutschland eine hohe Marktmacht für Leser als auch Gewerbetreibende im Bereich des Motorradmarktes. Auf einen Blick findet der Nutzer alle Informationen rund um das gesuchte Produkt und erhält so eine gezielte Kaufberatung. Die monatlichen Seitenabrufzahlen von [REDACTED] [REDACTED] liegen bei 7.886.955 und die der verweilenden Besucher bei 1.453.151 pro Monat.

Die Klägerin hatte vor dem Landgericht Ingolstadt im Verfahren 41 O 1490/11 eine einstweilige Verfügung gegen die Beklagte beantragt mit dem Inhalt, die Untersagung einer Händlerbewertung auf der Webseite anzuordnen.

Während des laufenden Rechtsstreits in der Berufung vor dem Oberlandesgericht München, Az. 18 U 4400/11 Pre gab die Beklagte am 22.12.2011 per Fax folgende Unterlassungserklärung ab:

#### Unterlassungserklärung

Hiermit wird namens und im Auftrag der [REDACTED] **GmbH & Co. KG**, vertreten durch [REDACTED] Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch d. Geschäftsführer Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 1, 70174 Stuttgart erklärt, dass diese es unterlassen wird, mittels der von ihr betriebenen Domain „[REDACTED]“ unter der von ihr betriebenen Internetadresse [http://haendlerbewertung.\[REDACTED\]/motorrad/haendlerbewertung/\[REDACTED\]](http://haendlerbewertung.[REDACTED]/motorrad/haendlerbewertung/[REDACTED]) Ingolstadt folgenden Beitrag zu veröffentlichen:



 **16.08.2011** 18:39

Beratung ★★★★★ Termintreue ★★★★★  
Kompetenz ★★★★★ Atmosphäre ★★★★★  
Preis ★★★★★ Transparenz ★★★★★

Ich kann leider auch nur die negativen Bewertungen bestätigen.   
Wenn man sich als Händler schon selber bewertet, dann doch nicht so offensichtlich...

[Kommentar melden](#)

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich die   GmbH & Co. KG an Frau  eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000,00 €, welche von Frau  festzusetzen ist und im Streitfall vom Landgericht Ingolstadt zu überprüfen ist, an Frau  zu bezahlen.

Diese Erklärung erfolgt unter Ausschluss einer Präjudizwirkung für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl verbindlich." Insoweit wird auf die Anlage 1 Bezug genommen.

Die Klägerin nahm die Unterlassungserklärung ebenfalls am 22.12.2012 an (vgl. Anlage 2).

Den in der Unterlassungserklärung genannten Beitrag veröffentlichte die Beklagte jedoch unverändert auf der genannten Webseite bis jedenfalls 05.01.2012. Mit Schriftsatz vom 20.02.2012 forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € bis zum 27.02.2012. Insoweit wird auf die Anlage 4 Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 05.03.2012 lehnte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten die Zahlung der geforderten Vertragsstrafe ab und erklärte, dass das Ziel mit der Strafe in Höhe von 2.000,00 € vollumfänglich und sogar überobligatorisch erreicht werde (vgl. Anlage 5). Per Email vom 08. März 2012 fragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beim Prozessbevollmächtigten der Beklagten an, ob eine Zahlungspflicht von € 2.000,00 bezüglich der versprochenen Vertragsstrafe vorbehaltlos anerkannt werde. Mit Email vom 08. März 2012 erklärte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin, dass die Zahlungspflicht in Höhe von 2.000,00 € vorbehaltlos anerkannt werde (Anlage 6).

Im Termin vom 03.12.2012 erkannte der Beklagtenvertreter die Klage in Höhe von 2.000,00 € an. Eine Zahlung erfolgte bislang nicht.

Die Klägerin behauptet, dass am 06.01.2012 der Eintrag noch festgestellt werden konnte und erst am 09.01.2012 bemerkt wurde, dass der Eintrag entfernt worden sei. Gerade weil im Winter das Motorradfahren wegen der Witterung kaum betrieben werden könne, verlagere sich das Interesse der Motorfreunde vorrangig auf im Internet vorgehaltene Informationen, sodass während der Weihnachts- und Neujahrszeit wegen der Feiertage und der damit verbundenen Freizeit auf die Informationsangebote im Internet erhöht zugegriffen werde. Der Bestand bei Motorradhändlern werde von Kauf Interessenten verstärkt gesichtet und gelte wegen der niedrigeren Preise als in der unmittelbaren Vorsaison als besonders attraktiv.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ein Verstoß in exakt der gleichen Qualität wie der zur Vertragsstrafenregelung führende Rechtsverletzung im vorliegenden Fall nur zur Verwirkung der Vertragsstrafe in voller Höhe führen könne, da es in Bezug auf die Schwere des zu unterlassenden Eingriffs keinerlei Abschwächung gebe.

**Die Klägerin beantragt,**

**die Beklagte zur Zahlung von € 10.000,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 28.02.2012 an die Klägerin zu verurteilen.**

**Soweit die Beklagte die Klage erkannt hat, beantragt sie Anerkenntnisurteil.**

**Die Beklagte beantragt, soweit die Klage nicht in Höhe von 2.000,00 € anerkannt wurde,**

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, dass der Eintrag am 06. Januar 2012 entfernt worden sei. Dass der streitgegenständliche Beitrag erst in der ersten Januarwoche 2012 entfernt worden sei, habe an urlaubsbedingter Abwesenheit des Systemadministrators gelegen. Die Zugriffszahlen seien zwischen Weihnachten und Neujahr im Hinblick auf die Flaute auf dem Motorradmarkt marginal. Bei der Höhe der Vertragsstrafe müsse berücksichtigt werden, dass nur eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000,00 € ausbedungen sei. Dies bedeute, dass innerhalb des Rahmens eine mehrfache

Steigerung bis zum Maximalbetrag hin möglich sein müsse. Da es sich nur um eine einzige Behauptung gehandelt habe, welche auch nur durch mehrere Klicks in Untermenüs gefunden werden könne, und welche nur einige Tage noch im Internet verblieben sei, führe dazu, dass der Schaden nur äußerst gering gewesen sei. Darüber hinaus sei zu sehen, dass die Klagepartei mehr als 8 Monate mit der gerichtlichen Geltendmachung gewartet habe. Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine Vertragsstrafe von ca. 500,00 € das Maximum wäre, was in dieser Sache angemessen sei, wenn nicht aufgrund der Geringfügigkeit des Verstoßes überhaupt keine Schadensersatzzahlung gerechtfertigt sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Ergänzend wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 03.12.2012 (Bl. 17/20 d.A.).

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

#### **I.**

Das Landgericht Ingolstadt ist örtlich zuständig gemäß § 38 Abs. 1 ZPO. Die Parteien haben sich im Rahmen der abgegebenen Unterlassungserklärung auf die Zuständigkeit des Landgerichts Ingolstadt geeinigt. Diese Einigung ist auch wirksam, weil es sich bei beiden Parteien um Kaufleute handelt. Das Landgericht Ingolstadt ist sachlich zuständig gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG.

#### **II.**

Die Klage ist teilweise begründet. Durch die Nichtbeseitigung des Eintrags hat die Beklagte gemäß §§ 339, 315 BGB eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € verwirkt.

Die Parteien haben am 22.12.2011 einen Vertrag geschlossen, in dem sich die Beklagte zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Klägerin für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet hat. Gegen die Wirksamkeit dieser Vereinbarung hat die Beklagte keine Einwände vorgebracht; diese sind auch nicht ersichtlich. Die Beklagte hat auch gegen die durch die Vertragsstrafe gesicherte Unterlassungspflicht verstoßen. Unstreitig wurde jedenfalls im Zeitraum vom 23.12.2011 bis 05.01.2012 die streitgegenständliche Bewertung auf der Homepage der Beklagten weiter veröffentlicht. Die Beklagte war auch im Verzug. Die Unterlassung war ab dem Zustandekommen des Vertrages am 22.12.2011 zu befolgen. Die Beklagte handelte insoweit auch schuldhaft. Die Beklagte hat jedenfalls nicht bewiesen, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu haben. Die Beklagte behauptet, der Systemadministrator sei im Urlaub gewesen. Dies kann die Beklagte aber nicht entlasten. Es wäre Aufgabe der Beklagten gewesen, die Einhaltung der Erklärung durch geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer Organisation sicher zu stellen. Es kommt nach alledem nicht darauf an, ob die Parteien hier vereinbart haben, dass die Vertragsstrafe auch ohne Verzug eintritt.

2.

Es ist jedoch nur eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € verwirkt.

a) Die Unterlassungsvereinbarung ist dahin zu verstehen, dass der Beklagten gemäß § 315 Abs. 1 BGB das Recht eingeräumt worden ist, die Höhe der im Einzelfall verwirkten Vertragsstrafe nach billigem Ermessen zu bestimmen und diese Ermessensausübung vom Landgericht Ingolstadt zu überprüfen ist.

aa) Dieser Überprüfung durch das Gericht steht nicht § 348 HGB entgegen. Dies folgt schon daraus, dass hier die Parteien ausdrücklich einen Vertragsstrafenrahmen bis 10.000,00 € vereinbart haben und zudem eine gerichtliche Überprüfung vereinbart haben.

bb) Nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB kann - wie hier geschehen - eine gerichtliche Überprüfung der vom Gläubiger vorgenommenen Bestimmung der Vertragsstrafenhöhe in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen werden (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1127). Im vorliegenden Fall haben die Parteien in ihrer Vereinbarung, die im Übrigen dem „Hamburger Brauch“ entspricht, aber nicht vereinbart, dass die Bestimmung der Strafhöhe nach billigem Ermessen erfolgen solle. Da die Parteien aber überhaupt keinen Überprüfungsmaßstab festgelegt haben, ist nach § 315 Abs. 1

BGB, die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen (vgl. Palandt-Grüneberg, 69. Auflage, § 315 BGB, Rn. 5).

b) Die klägerseits festgesetzte Vertragsstrafe entspricht nach Auffassung der Kammer nicht dem billigen Ermessen.

Was billigem Ermessen entspricht, ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen im Zeitpunkt der Ausübung des Bestimmungsrechts festzustellen (vgl. Palandt, a.a.O., Rn. 10). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vereinbarte Vertragsstrafe ein zweifaches Ziel hat. Zum einen soll die Erfüllung der Unterlassungsvereinbarung als Druckmittel gesichert werden, zum anderen soll der Klägerin zudem der Beweis des Eintritts eines etwaigen Schadens erspart werden (Palandt, a.a.O., § 339 Rn. 1).

Diese Ziele werden nach billigem Ermessen mit der Festsetzung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € erreicht.

Dabei ist zunächst zu sehen, dass die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,00 € vereinbart haben. Dieser vorgegebene Rahmen ist nicht nur einzuhalten, sondern auch im Übrigen bei der Ausübung des billigen Ermessens zu beachten.

Hinsichtlich der Festsetzung der konkreten Höhe der Vertragsstrafe ist zu berücksichtigen, dass ein ca. 15 Tage andauernder Verstoß vorlag. Diese Zeitspanne ist weder als übermäßig lang, noch als übermäßig kurz zu bewerten ist. Darüber hinaus ist zwar zu sehen, dass die Kunden und Händler über die Feiertage und den Jahreswechsel mehr Zeit haben für Internetrecherchen, andererseits aber auch in diesem Zeitraum generell weniger Motorradfahrten im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse durchgeführt werden.

Anders als in der beklagtenseits außergerichtlich angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 01.06.2011, MDR 2011,1062, handelt es sich hier nicht um die - zu unterlassende - Übersendung einer Email, sondern die zu unterlassende Eintragung auf einer Homepage. Insoweit ist zu sehen, dass im vorliegenden Fall dem Verstoß eine Außenwirkung im Hinblick auf das Image der Klägerin und damit jedenfalls der Gefahr eines Gewinnausfall zukommt. Im vom OLG Köln zu entscheidenden Fall ging es dagegen mangels Außenwirkung jedenfalls vorrangig um die Belästigung und den dadurch verursachten Schaden. Daher ist im vorliegenden Fall die

Vertragsstrafe nach billigem Ermessen höher zu bewerten als im vom OLG Köln entschiedenen Fall. Weitere konkrete Vergleichsfälle wurden durch die Parteien nicht herangezogen.

Bei der Höhe der Vertragsstrafe ist auch zu berücksichtigen, dass der gegen die Unterlassungspflicht verstoßende Eintrag genau denselben Wortlaut hatte, wie derjenige, der gelöscht werden sollte. Die Klägerin meint, dass deshalb auch das Höchstmaß der Strafe auszusprechen sei, weil es keinerlei Abschwächung gab. Es liegt aber gerade in der Natur der Unterlassung, dass genau dieselbe Formulierung erhalten bleibt. Entgegen der Auffassung der Klägerin wäre durch weitere Zusätze auch eine weitere Verschlimmerung denkbar gewesen. Eine besonders hohe Wertigkeit - jedenfalls mit dem Ergebnis, dass der Strafraum voll auszuschöpfen ist - kann daher diesem Argument nach Auffassung des Gerichts nicht zukommen. Auch ist zu sehen, dass bereits über einen längeren Zeitraum genau dieser Eintrag vor der Unterlassungserklärung veröffentlicht war, sodass Interessierte bereits die Gelegenheit hatten, dies zur Kenntnis zu nehmen. Für eine höhere Vertragsstrafe spricht aber insoweit, dass gerade durch die frühzeitige Löschung ein weiterer Schaden verhindert werden sollte und gerade die interessierte Öffentlichkeit die Löschung zur Kenntnis nehmen sollte.

Die Kammer übersieht auch nicht, dass unstreitig die Beklagte die Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,00 € selbst in der Unterlassungserklärung formuliert hat. Im Hinblick darauf, dass aber gerade ein Rahmen vereinbart wurde, ist nach Auffassung der Kammer dies kein Indiz dafür, dass in jedem Fall bei andauernder Veröffentlichung 10.000,00 € verwirkt sein sollen. Andererseits kann der beklagten Partei nicht gefolgt werden, dass die Vertragsstrafe mehrfach gestaffelt gesteigert werden müsse bei wiederholten Verstößen. Da die Beklagte die Vertragsstrafenformulierung unstreitig selbst vorgeschlagen hat, wäre es für sie ein Leichtes gewesen, eine solche Staffelung verbindlich zu vereinbaren. Die Kammer hat auch gewertet, dass mehrere Klicks erforderlich sind, um die streitgegenständliche Bewertung aufzurufen, andererseits dies für einen Interessierten aber im Hinblick auf die eindeutige Menüführung dies auch sehr leicht möglich ist.

Die Kammer hat dem Umstand, dass der Vorschuss erst nach einigen Monaten eingezahlt worden ist und erst dadurch der Rechtsstreit fortgesetzt werden konnte, für die Höhe der Vertragsstrafe keine Bedeutung zugemessen, da unstreitig der Eintrag bereits gelöscht war.

Aus den bereits vorgenannten Gründen entlastet der Umstand, dass die Beklagte unwiderleglich ein Organisationsverschulden vorbringt, diese nicht.

Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere im Hinblick darauf, dass dem Eintrag eine erhebliche Öffentlichkeitswirksamkeit zukommt, es sich um den selben, nicht abgeschwächten Eintrag handelt, der gelöscht werden sollte, andererseits aber es sich um einen erstmaligen Verstoß von 15 Tage Dauer handelte, hat die Klägerin den ihr obliegenden Beweis (vgl. Palandt/Grüneberg, 69. Auflage § 315 BGB Rn. 19), dass die Bestimmung billigem Ermessen entspricht, nicht geführt.

Gemäß § 315 Abs. 3 BGB war daher die Vertragsstrafe durch Urteil zu bestimmen. Nach Auffassung der Kammer entspricht es nach Abwägung aller Argumente dem billigen Ermessen die Vertragsstrafe in der Mitte des Strafrahmens, und zwar auf 5.000,00 € festzusetzen.

Daher war die Klage, soweit in der Hauptsache eine Zahlung von mehr als 5.000,00 € gefordert war, abzuweisen.

3. Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286, 288 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

### IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt für die Klägerin auf § 709 ZPO, hinsichtlich der Vollstreckung der Beklagten auf §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO, da insoweit nur die Entscheidung über die Kosten und im Wert von nicht mehr als 1.500,00 € vollstreckbar ist.  
gez.

Riedel

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 10.01.2013

gez.

Schönauer, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-  
tung)

Ingolstadt, 11.01.2013

Schönauer, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle